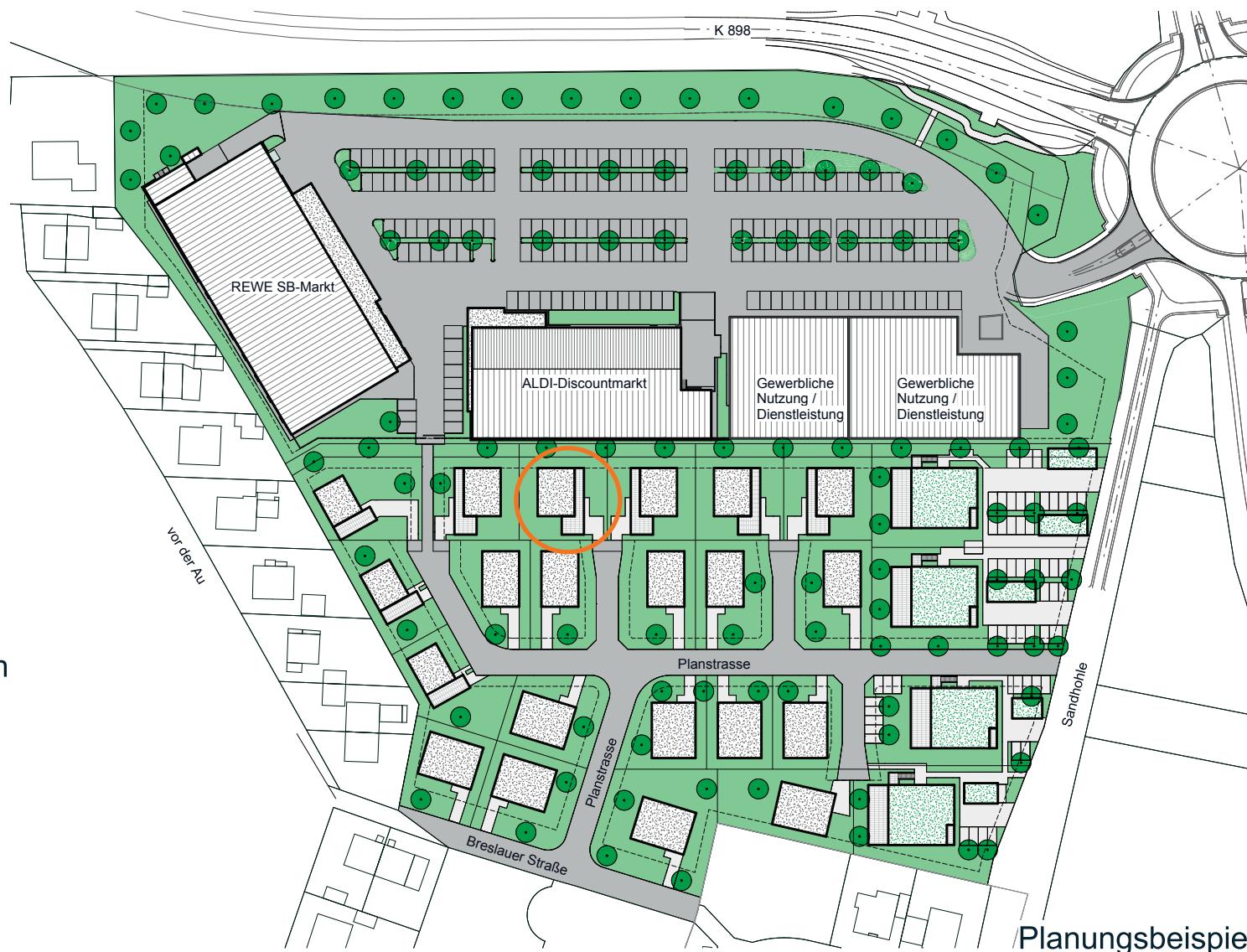




Hier entsteht das neue

"Vor der Au"

- REWE SB-Markt
- ALDI-Discountmarkt
- Gewerbe- und Dienstleistungsflächen
- Mehrfamilienhäuser mit Miet- und Eigentumswohnungen
- Baugrundstücke für Ein- und Mehrfamilienhäuser



KIZ Projekt GmbH
Hegelstraße 8
63628 Bad Soden-Salmünster

Tel.: 06056-9150-0

SO
Großflächiger Einzelhandel
VK: max. 1800m²
0,6 ---
Dach-
neigung 0-30° a bis max 80,0m
FH. = max. 10,00m
TF 1.1

GEN II
0,8 (1,6)
Dach-
neigung 0-30° a bis max 75,0m
FH. = max. 12,00m
TF 2.1

Flur 5

SO
Großflächiger Einzelhandel
VK: max. 1100m²
0,6 ---
Dach-
neigung 0-5° a bis max 80,0m
FH. = max. 10,00m
TF 1.2

WA 2W0 II
0,4 (0,8)
Dach-
neigung 0-5° ED
FH. = max. 10,00m
TF 3.1

WA 2W0 II
0,4 (0,8)
Dach-
neigung 0-5° ED
FH. = max. 8,00m
TF 3.1

Ortsteil Altenhaßlau

WA 2W0 II
0,4 (0,8)
Dach-
neigung 0-5° ED
FH. = max. 6,50m
TF 3.1

WA 2W0 II
0,4 (0,8)
Dach-
neigung 0-5° ED
FH. = max. 8,00m
TF 3.1

WA 1W0 III
0,4 (1,2)
Dach-
neigung 0-30° E
FH. = max. 12,00m
TF 3.2

WA 1W0 III
0,4 (1,2)
Dach-
neigung 0-5° E
FH. = max. 12,00m
TF 3.2

GEN II
0,8 (1,6)
Dach-
neigung 0-5° a bis max 75,0m
FH. = max. 12,00m
TF 2.2

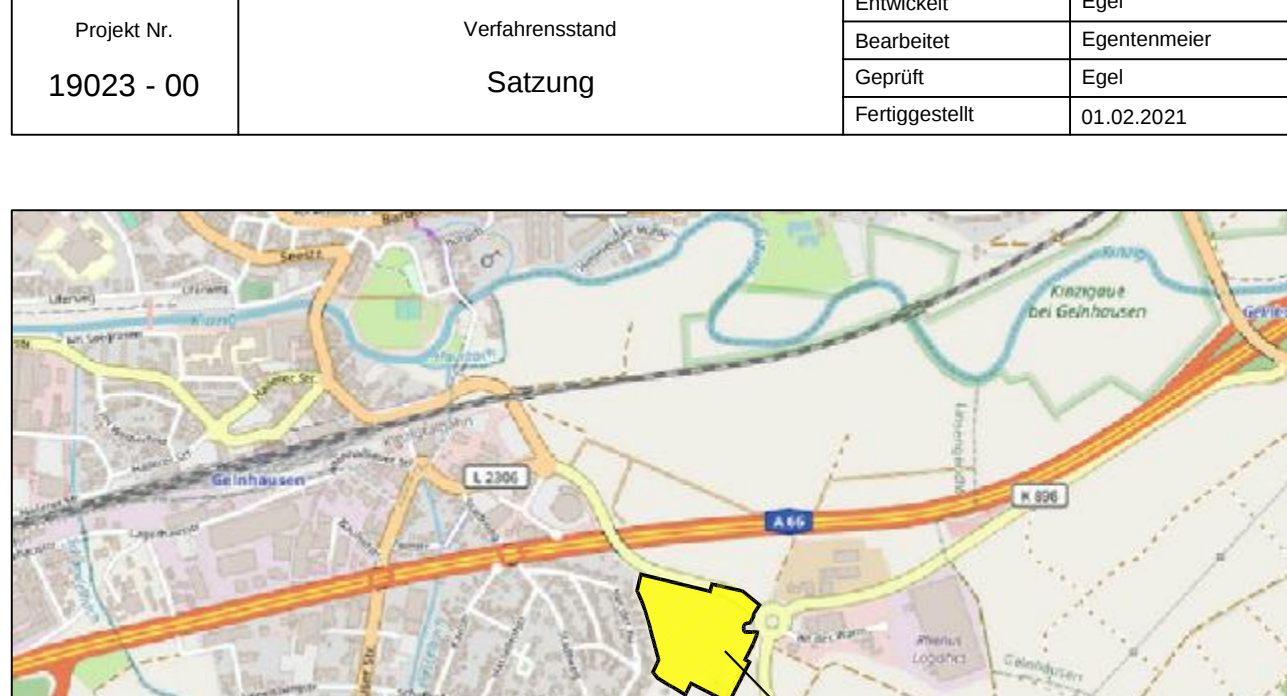
Flur 4

Flur 7

WA 1W0 III
0,4 (1,2)
Dach-
neigung 0-5° E
FH. = max. 12,00m
TF 3.1a

M. 1 : 1000

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB		12. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB Rodungsregeln Gehölzrücken sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Zaunbeschränkung Vor Baugraben ist die Zaunbeschränkung im Bereich der Böschung an der Sandhöhe zu vergrämen. Die Vergrämnung erfolgt durch eine systematische Entfernung der Vegetationsstrukturen und der Versäcke mittels Mahd in den Wintermonaten und kontinuierlich während der Vegetationsperiode. Vor Baubeginn ist der Bereich zu kontrollieren und ggf. noch vorgelagerte Treue abzutrennen und in geeignete Ersatzlebensräume gemäß Ausföhrung im Landschaftsplan zu verbergen.
1.1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung das: - allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. - Sondergebiet (SG) gemäß § 9 BauNVO mit eingeschränkten Schallemissionspegeln festgesetzt. - Sondergebiet-größtflächiger Einzelhandels (SGO) gemäß § 11 (2) BauNVO mit eingeschränkten Schallemissionspegeln festgesetzt. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 1 (Wohnungen) und Ziffer 3 (Vergnügungsstätten) BauNVO sowie Logistikbetriebe sind im SO, und GEn nicht zulässig.		13. Maßnahmen zum externen Ausgleich § 9 (a) BaugB Der Ausgleich erfolgt durch die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen die vertraglich gesichert sind.
1.2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse gemäß Planierung nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt. Allgemeines Wohngebiet Es sind gemäß Planierung im WA eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 bzw. 1,2 zulässig. Gewerbegebiet Es sind gemäß Planierung im GEn eine GRZ von 0,8 und eine GFZ von 1,6 zulässig. Sondergebiet Es sind gemäß Planierung im SO eine GRZ von 0,6 und eine max. Verkaufsfläche (VK) von 2.900 m² zulässig.		2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO 2.1. Dachgestaltung Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Höhe, Neigung, Form, Material und Farbe gleich zu gestalten. Dachneigung Es sind Dachneigungen gemäß Planierung von 0-5° bzw. 0 - 30° zulässig. Dachbedeckung/Dachfarbe Es ist bei Dachneigungen über 15° nur kleinteiliges Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. zulässig. Es sind auch Dachbedeckungen zulässig. Dachaufbauten Gauben sind als Flachdach-, Sattel-, Schiefl- oder Torngauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben von First einen Mindestabstand von 0,75 m und von der Gebäuwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind diese auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten. 2.2. Stieplätze und Zufahrten § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 91 HBO Stieplätze sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Klopplatten, Rasengittersteine, Schotterstein). Pro Grundstück werden im Wohngebiet maximal 50% nicht überbaubaren Grundstücksfäche für PKW - Stieplätze einschließlich der Garagenzufahrt und der Gebäudezufahrt zugewiesen. 2.3. Einfriednungen Einfriednungen sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. 2.4. Farbgebung baulicher Anlagen § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO Die Farbgebung hat sich an den Landschaftscharakter anzupassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffscheibverkleidungen und reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Grelle oder glänzende Farben sind als Außenansichten an den Wandflächen unzulässig. Solaranlagen sind zulässig. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die farblich an der Gebäudehülle anzupassen. Doppelhäuser sind in ihrer Gestaltung aneinander anzupassen.
1.3. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet ist in die Nutzungscharaktere eingetragenen, in den mit WA 2/wo festgesetzten Gebieten sind in Einzelhäusern und Doppelhaushäusern maximal 2 Wohnungen zulässig, wenn der festgesetzte Grundflächenanteil und der erforderliche Stieplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert sind. Als ein Wohngebäude zählt ein Einzelhaus oder eine Doppelhaushälfte. In den mit WA 1/wo festgesetzten Gebieten sind in Einzelhäusern maximal 1 Wohnung zulässig, wenn der festgesetzte Grundflächenanteil und der erforderliche Stieplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert sind.		2.5. Anlegen von Zisternen § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO Das im Planungsgebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln. Pro 100m² Dachfläche sind mindestens 3,0 m³ Speichervolumen vorzusehen. Der Überlauf der Zisternen wird in den Abwasserkanal geleitet. 2.6. Werbeanlagen § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO - Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden - Lichtwerbung mit Wechselbildern, bewegten oder laubenden Licht sind nicht zulässig - Aufschaltungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig - Die maximale Höhe von Werbeanlagen ist auf die tatsächliche Gebäudehöhe zu begrenzen 2.7. Fotovoltaik-Anlagen § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO Eine Blendwirkung durch Fotovoltaik-Anlagen auf die umliegenden Straßen ist auszuschließen.
1.4. Geländebaukante/-oberfläche Festgelegte Geländebaukante/-oberfläche für das SO-Einzelhandels und Gewerbegebiet ist der eingetragene Bezugspunkt 1, für das Wohngebiet ist der eingetragene Bezugspunkt 2 maßgebend. 1.5. Höhe baulicher Anlagen / Firsthöhe § 9 (3) BauGB i. V. mit § 18 BauNVO Die Höhenlage der baulichen Anlagen und die Firsthöhe werden von der festgelegten Geländebaukante/-oberfläche gemessen (siehe Geländebaukante/-oberfläche).		3. HINWEISE 3.1. Altlasten Wegen der Risiken von Baumfäulnissen, insbesondere bei Ausschussschuttarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Bodenverschmutzungen feststellen, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, ist umgelenkt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Stadt, Umweltamt Frankfurt, oder das Bauamt der Gemeinde zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen. 3.2. Denkmalschutz Sollten bei Erdarbeiten Boden Denkmalschutz bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalförderung Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalförderung oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Im Süden grenzt das Kulturdenkmal „Großer Garten“ mit dem geschützten Garten, Einfriedungsmauern und Pavillon an. 3.3. Baugrund, Öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatungen durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung an der baulichen Anlage. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wärme) und wasserundurchlässigen Kellerfundamenten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionsfähigkeit der baulichen Anlage zu. 3.4. Regenwassernutzung Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln auszuführen und zu betreiben. 3.5. Fotovoltaik Sonnenkollektoren und Fotovoltaik-Anlagen sind erwünscht. Die Hauptfächrichtung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um eine optimale Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten. 3.6. Wüdhäuser Sollten mit großen Fenstern und Terrassen sollten nach Süden bis Westen ausgerichtet werden. An der Südfassade sollte der Fensterrasteranteil optimal ca. 30 % betragen. 3.7. Vorsorgender Bodenschutz Die künftige Oberbodenfläche ist fachgerecht zu sichern, zwischenzulassen und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung wieder zu bereiten. Baustelleneinfriedungen und Lagerflächen sollen auf bereits versiegelten oder verdichteten Böden eingerichtet werden. 3.8. Dachgestaltung Garagen Garagen benachbarter Grundstücke sind in ihrer Dachneigung, Dachbedeckung, Material und Farben aufeinander abzustimmen. 3.9. Dachbegrenzungen Flachdächer sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünte Dächer ausgeführt werden. 3.10. Fassadenbegrenzungen Überwiegend festverklebte Außenverkleidungen sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen begrünt werden. Klettergerüste sollten dabei einen Abschnittpunkt von 5 m nicht überschreiten. Pro Gerüst sollten mindestens 3 Pflanzen gepflanzt werden. Bei Selbstklimmern sollte, an den überwiegend geschlossenen Außenwänden, über die gesamte Länge mindestens 1 Pflanze pro m gepflanzt werden. 3.11. Stieplatzgestaltung Auf die aktuelle Stieplatzgestaltung der Gemeinde Linsengericht wird hingewiesen. 3.12. Immissionschutzmaßnahmen Es fallen nur Betriebe anzuweisen, von denen Anlagen keine störenden, bodennahen Geräusche oder Schallstöße freisetzen (gas- oder staubförmig) ausgehen. Emissionen sind dem Stand der Technik abzuweichen. Für Fahrzeuge (PKW, LKW, Huftwagen, Gabelstapler, usw.), sollten aus fugenlosen, glatten lärmmindernden Belägen hergestellt und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden um belästigenden Roll- und Schiepperrauschen vorzubeugen. Lärmemittlernde Anlagen wie z.B. Lüftwärmepumpen, Klimaanlage, Küchenaufwärmesysteme und vergleichbare Anlagen sollten entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes erreicht, betriebl und gewartet werden. Stationäre Anlage, wie z.B. Lüftwärmepumpen, sollten keine ton- und/oder impulsartigen oder tiefrequenten Geräusche erzeugen. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sollten aus nichtreflektierendem dunklen Material sein. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sollten erlaubt werden, soweit keine schädlichen Umweltwirkungen im Einwirkungsgebiet eintreten können. Vor Einbau Sonnenenergieerzeuger verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) sollten deren Blendwirkung auf schützende Daueraußenfallschirme und -räume geprüft werden. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umweltwirkungen durch Blendung auftreten können, sollten ausreichend dimensionierte Beläge oder andere dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energieparend, strahlungsarm und inkontextuell (UV-arme Lichtquellen) zu installieren. Die Leuchten sollten staubdicht und so ausgeblendet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Eine direkte Lichtwirkung auf Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraußenfallschirmen aus sollte durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. vermieden werden. Aufleuchten sollten nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Daueraußenfallschirmen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. 3.13. Gerüche Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen-, Kompostplätze, Küchenaufwärm- abzugsanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraußenfallschirme bzw. Daueraußenfallschirme) und zu betreiben, dass es zu keiner Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung im Bereich schutzbedürftiger Daueraußenfallschirme und Daueraußenfallschirme (z. B. Balkone, Terrassen, Freizeitanlagen) kommt. 3.14. Landwirtschaft Die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehenden Immissionen (Staub-, Lärm-, Geruchs- und Pflanzenschutzmittelimmissionen) sind örtlich und zeitlich einzuhaken. 3.15. Bauvorschriften Gemäß § 23 HSBG sind innerhalb der Bauvorschriften der K 894 und K 898 keine Nebenanlagen, Garagen, Stieplätze und Tiefgaragen i. S. der §§ 12 und 14 BauNVO zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN	
1. Baugeneithaus (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung. 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), in der zuletzt gültigen Fassung. 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Erstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt gültigen Fassung 4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 180), in der zuletzt gültigen Fassung 5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), in der zuletzt gültigen Fassung.	
VERFAHRENSVERMERKE	
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Gemeinderat/Linsengericht hat am 27.10.2010 gemäß § 3 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Vor der Au“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 08.10.2011.	
2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG Am 27.10.2010 wurde von der Gemeinderat/Linsengericht die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden am 08.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 13.01.2011 bis einschließlich 17.11.2011. Die berührten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom 13.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 17.11.2011.	
3. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (1. Auslegung) Am 12.12.2011 wurde von der Gemeinderat/Linsengericht die Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 17.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.03.2012 bis einschließlich 27.04.2012. Die berührten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 26.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 27.04.2012 aufgeführt worden.	
4. 1. ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (2. Auslegung) Am 29.08.2019 wurde von der Gemeinderat/Linsengericht die 2. Erneute Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 31.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020. Die berührten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 09.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 22.05.2020 aufgeführt worden.	
2. ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (3. Auslegung) Am 30.11.2020 wurde vom Gemeinderat/Linsengericht die 3. Erneute Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 05.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 22.02.2021. Die berührten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 10.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 22.02.2021 aufgeführt worden.	
5. SATZUNGSBESCHLUSS Die Gemeinderat/Linsengericht hat am den Bebauungsplan „Vor der Au“ in der Fassung vom gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die Gemeinderat/Linsengericht hat am den beschlossene Satzungen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Vor der Au“ in der Fassung vom gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.	
6. AUSFERTIGUNGSVERMERK Die durch die Gemeinderat/Linsengericht in ihrer Sitzung am beschlossene Satzung Bebauungsplans „Vor der Au“ in der Fassung vom wurde durch den Bürgermeister am handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.	
Linsengericht, den	(Albert Ungermann) Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde ortsüblich am bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.	
Linsengericht, den	(Albert Ungermann) Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Linsengericht durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.	
Lansensebold, den 01.02.2021	Thomas Egel
Ausfertigung	
Bebauungsplan Nr. "Vor der Au" mit Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark "An der Wann" 1. BA" in Teilbereichen Gemeinde Linsengericht Ortsteil Altenhaßlau	
THOMASEGEL Planungsgruppe Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung Carl-Friedrich-Benz-Str 10 63505 Langenscheid Tel.: 061 84 / 83 43 77 Fax: 061 84 / 83 43 78 Mobil: 0172 / 67 55 802 www.planungsgruppe-egel.de	
M. 1:1000	
Projekt-Nr. 19023 - 00	Verfahrensstand Satzung
Entwickelt Bearbeitet Geprüft Feingestellt	
Egel Eigenheimer Egel 01.02.2021	
	
Übersichtskarte	